



## Gemeindeamt St. Stefan ob Stainz

Bezirk Deutschlandsberg  
8511 St. Stefan ob Stainz 19  
ATU 285 504 03  
[www.st-stefan-stainz.at](http://www.st-stefan-stainz.at)



GZ: 120-04/2009

St.Stefan ob Stainz, am 22.04.2009

### **Verordnung einer Wohnstraße in der Rumpfsiedlung**

Der Gemeinderat der Gemeinde St.Stefan ob Stainz hat in der Sitzung am 22.04.2009 folgendes beschlossen:

#### § 1

Gemäß § 76 b (1) Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159 idgF. wird der Sommerweg in der sogenannten Rumpfsiedlung zur „Wohnstraße“ erklärt.

#### § 2

Gemäß § 44 Abs 1 der STVO 1960 idgF wird diese Verordnung durch Anbringen der Vorschriftszeichen gemäß § 53 Abs 1 Z 9c und 9d kundgemacht.

Der Bürgermeister

Ernst Summer

Kundgemacht am: .....

F.d.R.: HK



## Gemeindeamt St. Stefan ob Stainz

Bezirk Deutschlandsberg  
8511 St. Stefan ob Stainz 19  
ATU 285 504 03  
[www.st-stefan-stainz.at](http://www.st-stefan-stainz.at)



### § 76bSTVO Wohnstraße

**(1) Die Behörde kann, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs, die Entflechtung des Verkehrs oder die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines Gebäudes oder Gebietes erfordert, durch Verordnung Straßenstellen oder Gebiete dauernd oder zeitweilig zu Wohnstraßen erklären. In einer solchen Wohnstraße ist der Fahrzeugverkehr verboten; ausgenommen davon sind der Fahrradverkehr, das Befahren mit Fahrzeugen des Straßendienstes, der Müllabfuhr, des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Feuerwehr in Ausübung des Dienstes sowie das Befahren zum Zwecke des Zu- und Abfahrens.**

**(2) In Wohnstraßen ist das Betreten der Fahrbahn und das Spielen gestattet. Der erlaubte Fahrzeugverkehr darf aber nicht mutwillig behindert werden. (3) Die Lenker von Fahrzeugen in Wohnstraßen dürfen Fußgänger und Radfahrer nicht behindern oder gefährden, haben von ortsgebundenen Gegenständen oder Einrichtungen einen der Verkehrssicherheit entsprechenden seitlichen Abstand einzuhalten und dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren. Beim Ausfahren aus einer Wohnstraße ist dem außerhalb der Wohnstraße fließenden Verkehr Vorrang zu geben.**

**(4) Die Anbringung von Schwellen, Rillen, Bordsteinen u. dgl. sowie von horizontalen baulichen Einrichtungen ist in verkehrsgerechter Gestaltung zulässig, wenn dadurch die Einhaltung der Schrittgeschwindigkeit nach Abs. 3 gewährleistet wird.**

**(5) Für die Kundmachung einer Verordnung nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß am Anfang und am Ende einer Wohnstraße die betreffenden Hinweiszeichen (§ 53 Abs. 1 Z 9c bzw. 9d) anzubringen sind.**

[\[Druckversion\]](#)